



# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 30. November 2018

161. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 131. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019 ..... 227

#### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 132. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018 – Ergänzung und Korrektur der Beschlüsse vom 4. Juli 2018 ..... 228
- Nr. 133. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018 – Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten ..... 229
- Nr. 134. Statut für die Ausbildung und den Dienst von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Erzbistum Paderborn ..... 229
- Nr. 135. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Liborius Bielefeld 232

#### Personalnachrichten

- Nr. 136. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum ..... 233

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 137. Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Pastoral-

referentinnen und Pastoralreferenten (Anlage 1 zum Statut für die Ausbildung und den Dienst von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen) ..... 233

- Nr. 138. Rahmenordnung für die Begleitung der Studierenden des Studiengangs Theologie und des Studiengangs Lehramt katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen (MA ed.) mit dem Ziel: Pastoralreferentin/Pastoralreferent (Anlage 2 zum Statut für die Ausbildung und den Dienst von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen) ..... 236
- Nr. 139. Verordnung über die in 2019 abzuhaltenden Diözesankollekten ..... 237
- Nr. 140. Leitung von Wort-Gottes-Feiern ..... 239
- Nr. 141. Kommunionsspendung durch Laien ..... 239
- Nr. 142. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019) ..... 239
- Nr. 143. Aktion Dreikönigssingen 2019 ..... 239

#### Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 144. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2019 ..... 240
- Nr. 145. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2019 ..... 240
- Nr. 146. Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: „Weltmissionstag der Kinder 2018/19“ („Krippenopfer“) ..... 241

### Dokumente der deutschen Bischöfe

#### Nr. 131. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Ge-

lähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. Mk 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgegrenzt.

Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

*Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.*

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 132. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018 – Ergänzung und Korrektur der Beschlüsse vom 4. Juli 2018

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2018 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (KA 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 04.09.2018 (KA 2018, Stück 9, Nr. 102./107.), wird wie folgt geändert:

1. Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 erhält § 23 Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Es gelten die Entgelttabellen der Anlage 5 und des Anhangs 2 zur Anlage 29.“

2. § 60p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung

in den Kalenderjahren	bis 2018	ab 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 %	86 %
in den Entgeltgruppen 9/9a bis 12	80 %	76 %
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 %	56 %

eines Monatsentgelts.\*

\* Wegen der in der Regional-KODA vereinbarten Festschreibung der Weihnachtsszuwendung beträgt abweichend von Absatz 4 der Bemessungssatz für die Weihnachtsszuwendung

a) im Kalenderjahr 2018	
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	87,22 %,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	77,53 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	58,15 % sowie

b) im Kalenderjahr 2019	
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	80,84 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	71,44 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	52,64 %.

Ab dem Kalenderjahr 2020 beträgt der Bemessungssatz  
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 79,99 %,

in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,69 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	52,09 %.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 bleibt die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 4 bestehen und wird mit Wirkung ab 1. August 2018 § 4 Absatz 3 Satz 6 zugeordnet.

b) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 wird in § 16 Absatz 2 Satz 1 der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(bei Höhergruppierung aus einer Regelstufe: § 25 Abs. 4 KAVO in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung; bei Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe: § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Anlage in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung)“.

c) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 erhält § 17 Absatz 3 folgende Fassung:

„(3)\* Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 24a KAVO in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit stufen- gleich in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. In den Stufen 1 bis 4 erhalten sie bis zum 31. März 2019 eine Zulage in Höhe der Differenz zu den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9b in der jeweiligen Stufe. Ist bei Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet. Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 5 zugeordnet sind, werden bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a der Stufe 6 zugeordnet.“


\* Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.“

II) Die Änderungen unter I) 2. und 3. a) treten rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Die Änderungen unter I) 1., 3. b) und c) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 29.10.2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/1318.20/3/44-2018

**Nr. 133. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018 – Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2018 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 10.04.1992 (KA 1992, Stück 5, Nr. 61.), zuletzt geändert am 04.09.2018 (KA 2018, Stück 9, Nr. 104.), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr	ab dem 1. März 2018: 898,93 €
im zweiten Ausbildungsjahr	ab dem 1. März 2018: 951,34 €
im dritten Ausbildungsjahr	ab dem 1. März 2018: 1.003,74 €

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2


im ersten Ausbildungsjahr	ab dem 1. März 2018: 925,13 €
im zweiten Ausbildungsjahr	ab dem 1. März 2018: 977,54 €

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 29.10.2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/1318.20/3/44-2018

**Nr. 134. Statut für die Ausbildung und den Dienst von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Erzbistum Paderborn**

Artikel 1 – Stellung des Berufes in Kirche und Gesellschaft

§ 1 Teilnahme am Auftrag der Kirche

(1) Durch Taufe und Firmung nimmt jeder Christ<sup>1</sup> teil an der Sendung Jesu Christi. Jedem gibt der Geist seine Gabe und Sendung zum Aufbau der Kirche Jesu Christi in der Welt. Alle bilden das eine priesterliche Volk Gottes, das berufen ist, das Heilswerk Jesu Christi in den konkreten menschlichen und gesellschaftlichen Situationen zu vergegenwärtigen.

(2) Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil. Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs (vgl. Die Deutschen Bischöfe, Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen vom 20./21. Juni 2011, im Folgenden: Rahmenordnung 2011, hier: 1.3.6).

(3) Laien im Dienst der Kirche tragen zur Entfaltung der pastoralen Arbeit der Kirche und zu einer professionellen Ausdifferenzierung ihres Wirkens bei. Das Zeugnis ihres ganzen Lebens erweist ihr pastorales Wirken als glaubwürdig. Im Miteinander von Priestern, Diakonen, ehrenamtlich engagierten Christen und hauptberuflich tätigen Laien gewinnt die Sendung der Kirche in der Welt von heute Gestalt (Rahmenordnung 2011, 1.3.7).

§ 2 Berufsbezeichnung und Beauftragung

(1) „Pastoralreferent“ bzw. „Pastoralreferentin“ (im Folgenden: Pastoralreferent(in)) bezeichnet einen Beruf in der katholischen Kirche. Von der Anstellung nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Dienstprüfung bis zur Zweiten Dienstprüfung lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralassistent“ bzw. „Pastoralassistentin“. Die Dienstbezeichnung kann sich auch nach der spezifischen Aufgabe richten.

(2) Der Erzbischof beauftragt die Pastoralreferentinnen zu ihrem pastoralen Dienst im Erzbistum Paderborn (kanonische Beauftragung gemäß can. 228 § 1 CIC).

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache ausgeschlossen, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

## Artikel 2 – Voraussetzungen für den Dienst

Der Dienst als Pastoralreferentin erfordert bestimmte spirituelle und institutionelle, menschliche und fachliche Voraussetzungen, die sie mitbringen bzw. sich in den verschiedenen Phasen und Dimensionen ihrer Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung erwerben (Rahmenordnung 2011, 1.3.5).

### § 1 Spirituelle Voraussetzungen

Die Beziehung zum lebendigen Gott ist Kraftquelle und Motivation für den seelsorgerlichen Dienst als Pastoralreferentin. Spirituelle Voraussetzungen zur Ausübung dieses Berufs sind daher persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, aktive Teilnahme am kirchlichen Leben und Mitfeier der Gottesdienste sowie das Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensordnung.

### § 2 Institutionelle Voraussetzungen

(1) Institutionelle Voraussetzungen sind die Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der katholischen Kirche und das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre gemäß der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ einschließlich der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften in ihrer jeweils im Erzbistum Paderborn gültigen Fassung.

(2) Verheiratete und unverheiratete Pastoralreferentinnen sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in spezifischer Weise die Liebe Gottes zu den Menschen. Es gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ in der jeweils im Erzbistum Paderborn gültigen Fassung.

### § 3 Menschliche Voraussetzungen

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit und Fähigkeiten im spirituellen, persönlichen und zwischenmenschlichen Bereich. Zu nennen sind hier zum Beispiel Urteilskraft, Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Einfühlungsvermögen und Reflexionsfähigkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Dialog- und Kompromissfähigkeit, Spontaneität und Initiativefreude, Balance zwischen Nähe und Distanz, Vermittlungs- und Integrationsfähigkeit.

### § 4 Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Theologie als Magister Theologiae (Erste Dienstprüfung) oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss. Welche Abschlüsse als dem Magister Theologiae gleichwertig anerkannt werden können, regelt die Deutsche Bischofskonferenz (vgl. Rahmenordnung 2011, II.6). Die Anerkennung im Einzelfall obliegt dem Generalvikar;

- die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Veranstaltungen, die vom Erzbistum Paderborn zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den pastoralen Beruf vorgeschrieben sind (Bewerberkreisphase),

- die erfolgreiche Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung

- sowie den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung.

## Artikel 3 – Berufliche Bildung

### § 1 Bildungsphasen

(1) Die berufliche Bildung gliedert sich in drei Phasen:

- die Phase der Ausbildung, in der die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes geschaffen werden,

- die Phase der Berufseinführung in verschiedene pastorale Felder und Aufgabengebiete,

- die Phase der kontinuierlichen Fortbildung zur Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den Dienst als Pastoralreferentin.

(2) Der Generalvikar bestellt für die erste und zweite Bildungsphase eine Ausbildungsleitung für die Studierenden (Forum externum).

Der Erzbischof bestellt für die erste und zweite Bildungsphase eine geistliche Beratung (Forum internum). Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die geistliche Beratung ist in beiden Phasen (Bewerberkreis und Berufseinführung) verantwortlich für die Einführung und Einübung in das persönliche Gebet, die Durchführung von Exerzitien und die geistliche Begleitung bzw. die Vermittlung kompetenter Begleiterinnen.

Forum externum und Forum internum sind personell getrennt.

### § 2 Erste Bildungsphase: Ausbildung

(1) Die Ausbildungsphase besteht aus dem Studium der katholischen Theologie, das mit dem Magister Theologiae endet. Dieser Abschluss gilt als Erste Dienstprüfung (vgl. Artikel 2 § 4).

(2) Studienbegleitend wird in den ersten drei Jahren ein Interessentenkreis angeboten, dem eine obligatorische zweijährige Bewerberkreisphase folgt, in welcher begleitende Veranstaltungen zur spirituellen und pastoral-praktischen Vorbereitung auf den Beruf angeboten werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bewerberkreises (einschließlich der geistlichen Angebote) ist verpflichtend. Der spätere Eintritt in eine (verkürzte) Bewerberkreisphase ist in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Ausbildungsleitung im Einzelfall. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des (ggf. verkürzten) Bewerberkreises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Berufseinführung, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Berufseinführung. Der Ausbildungsleitung obliegt es, am Ende der Studienphase eine schriftlich begründete Empfehlung zur Übernahme in die Berufseinführung (zweite Bildungsphase) auszusprechen. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Veranstaltungen ist in der Rahmenordnung (Anlage 2) geregelt.

### § 3 Zweite Bildungsphase: Berufseinführung

(1) Die Phase der Berufseinführung beginnt unmittelbar nach der Ersten Dienstprüfung, spätestens jedoch drei Jahre nach deren erfolgreicher Ablegung. Ein späterer Beginn kann in begründeten Einzelfällen mit dem Erbis-

tum vereinbart werden. Die Teilnahme an der Berufseinführungsphase begründet keinen Rechtsanspruch auf anschließende Anstellung als Pastoralreferentin.

(2) Die Berufseinführungsphase dient folgenden Zielen und Aufgaben:

- Einarbeitung in unterschiedliche pastorale Sachgebiete unter sachkundiger praktischer Anleitung;
- praktische Einübung in die allgemeinen Aufgaben der Pastoralreferentin und eigenverantwortliche Übernahme einzelner Aufträge des kirchlichen Amtes nach Maßgabe der pastoralen Erfordernisse;
- theologische Reflexion der Praxiserfahrungen sowie praxisorientierte Fortführung der theologischen Studien;
- Weiterführung und Vertiefung während des Studiums grundlegender theologischer, humanwissenschaftlicher und spiritueller Bildung einer für den Beruf tragfähigen Spiritualität. Den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen bestimmen die diözesanen Ordnungen.

Die Pastoralassistentinnen bemühen sich um ein geistliches Leben, das den Beruf zu tragen vermag und zugleich ein Zeugnis in Kirche und Gesellschaft ist.

(3) Die Berufseinführungsphase gliedert sich in zwei Abschnitte (Praxisphasen). Die Pastoralassistentinnen nehmen an verpflichtenden begleitenden Veranstaltungen während der beiden Praxisphasen teil. Alles Weitere regeln die Ausbildungsrichtlinien.

(4) Die Berufseinführung endet mit einer kirchlichen Abschlussprüfung (Zweite Dienstprüfung). Diese wird geregelt in der Prüfungsordnung.

Die Praxisanleitung erfolgt unter Anleitung von Mentorinnen. Am Ende der beiden Praxisphasen gibt die Mentorin ein Gutachten über die Tätigkeit und berufliche Befähigung der Pastoralassistentin ab, das sie dieser zur Kenntnis bringt und mit ihr bespricht. Die Ausbildungsleitung gibt auf der Grundlage dieser Gutachten ein Gesamturteil ab.

#### § 4 Dritte Bildungsphase: Fortbildung

(1) Mit der unbefristeten Anstellung als Pastoralreferentin beginnt die Phase der Fortbildung. Sie umfasst die gesamte Zeit des aktiven Dienstes. Ziel der dritten Bildungsphase sind die Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

(2) Der Beruf Pastoralreferentin ist dem Wandel von Kirche und Gesellschaft ausgesetzt. Um lebendig und offen zu bleiben für die vielfältigen Fragen, Nöte und Hoffnungen der Menschen, gilt es, diese Fragen in der Fortbildung zu erkennen, zu analysieren und neue Wege zu suchen.

Wesentliche Elemente sind:

- eigenverantwortete Fortbildung,
- Supervision,
- Exerzitien/mehrtägige Besinnungstage.

(3) Fortbildungs- und Besinnungstage werden von der Zentralabteilung Pastorales Personal veranstaltet. Die Teilnahme an mindestens einer dieser ausgeschriebenen Veranstaltungen innerhalb von zwei Jahren ist verpflichtend.

(4) Die Auswahl geeigneter Fortbildungsmaßnahmen geschieht in Beratungsgesprächen mit der Pastoralreferentin bei den zuständigen Verantwortlichen für Pastorale

Fortbildung bzw. Personalentwicklung. Grundlage ist die aktuelle Stellenbeschreibung der Pastoralreferentin.

#### Artikel 4 – Berufliche Aufgabengebiete

##### *Aufgaben und Aufgabenfelder*

(1) Aufgabe der Pastoralreferentinnen ist es, gemeinsam mit anderen pastoralen Berufsgruppen die Getauften zu einem christlichen Zeugnis in Kirche und Welt anzuregen und zu befähigen. Sie regen an zur Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der christlichen Lebensorientierung und bieten Hilfen an, wie das Evangelium in den unterschiedlichen persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Lebenssituationen verwirklicht werden kann.

Zu den Aufgaben der Pastoralreferentinnen gehören die pastorale Konzeptentwicklung, die Bildungsarbeit, die Begleitung kirchlicher Entwicklungsprozesse und das Sprechen von Gott in der Verkündigung. Im Mittelpunkt steht der Anspruch, die akademisch erworbene theologische Kompetenz und Urteilskraft in der Erfüllung aller Aufgaben einzusetzen.

Auch in den Dienst der Evangelisierung in Kirche und Gesellschaft bringen Pastoralreferentinnen die spezifischen Fähigkeiten, die sie in ihrer Ausbildung erworben haben, ein: Mit ihrer wissenschaftlichen Kompetenz zum interdisziplinären Austausch und ihrer Befähigung zur Kommunikation des Glaubens in vielfältigen Lebenswelten suchen sie Wege, den Glauben an Jesus Christus in unserer pluralen Gesellschaft zu verkünden. Auch in umgekehrter Richtung versuchen sie, das, was in der Welt von heute gut und wertvoll ist, für das Leben der Kirche fruchtbar zu machen. Die theologische Kenntnis geistlicher Traditionen, die Befähigung zum Umgang mit Riten, die vertiefte spirituelle Ausbildung, die Erfahrung in der Übung eines geistlichen Weges, vielfach im Kontext von Ehe und Familie, machen die persönliche Lebenssituation fruchtbar für das Leben der Kirche und qualifizieren in spezifischer Weise für die Begleitung von Menschen, die unter heutigen Lebensbedingungen ihren Weg vor Gott suchen.

(2) Die Aufgabenfelder der Pastoralreferentinnen liegen

- in kategorialen Seelsorgebereichen (Krankenhaus-, Gefängnis-, Schul-, Hochschul-, Jugend- und Familien-seelsorge);
- in den Bildungshäusern und Akademien;
- in der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung;
- auf Dekanatsebene;
- auf Diözesanebene, u. a. in der Rätearbeit, der Mission – Entwicklung – Frieden;
- in der Schulpastoral.

#### Artikel 5 – Grundsätze für Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbildung

##### *§ 1 Anstellungsverhältnis*

Die Ausübung eines Berufs ist eingebunden in rechtliche Rahmenbedingungen und berufsspezifische Organisationsstrukturen; Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sind gesetzlich geregelt. Die von den deutschen Bischöfen erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) in der jeweils im Erzbistum Paderborn gültigen Fassung findet Anwendung auf das kirchliche Arbeitsverhältnis von Lai-

en im hauptberuflichen pastoralen Dienst. Pastoralreferentinnen sind Angestellte des Erzbistums Paderborn. Die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses werden in einem Arbeitsvertrag geregelt, den das Erzbistum mit ihnen abschließt. Die Vertragsbedingungen richten sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der jeweiligen Fassung und nach diesem Statut.

### § 2 Berufseinführung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Dienstprüfung und erfolgreicher Teilnahme am Bewerbungsverfahren entscheidet der Generalvikar über die befristete Anstellung als Pastoralassistentin. Die Befristungsdauer beträgt zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen<sup>2</sup> kann die Berufseinführung auf Antrag mit 50 % Beschäftigungsumfang (BU) abgeleistet werden; die Befristungsdauer beträgt in diesem Fall drei Jahre.

(2) Die ersten sechs Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluss gekündigt werden. Nach Beendigung der Probezeit ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. § 42 KAVO findet Anwendung.

(3) Falls ein oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden werden, wird der Vertrag auf schriftlichen Antrag der Pastoralassistentin durch schriftliche Vereinbarung um bis zu maximal ein Jahr verlängert. Die Möglichkeit, Prüfungsteile gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Anlage 1 zum Statut für die Ausbildung und den Dienst von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Erzbistum Paderborn) zu wiederholen, bleibt von Satz 1 unberührt. Im Falle längerer Ausfallzeiten aufgrund von Erkrankung, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit kann der Arbeitsvertrag zum Erreichen des Ausbildungszieles auch über die in Satz 1 genannten Fristen hinaus im erforderlichen Umfang durch schriftliche Vereinbarung verlängert werden.

### § 3 Beauftragung

Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und unter Berücksichtigung der Gutachten entscheidet der Generalvikar über die unbefristete Anstellung als Pastoralreferentin.

Die kanonische Beauftragung der Pastoralreferentinnen zu ihrem pastoralen Dienst im Erzbistum erfolgt durch den Erzbischof.

### § 4 Dienst- und Fachaufsicht

Dienstvorgesetzter ist der Generalvikar; die Fachaufsicht für die jeweiligen Einsatzfelder liegt bei den zuständigen Fachabteilungen.

<sup>2</sup> Insbesondere Betreuung oder Pflege von einem Kind/Kindern unter 18 Jahren bzw. einem nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

### § 5 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Pastoralreferentinnen richtet sich nach den Gegebenheiten ihres jeweiligen Einsatzortes. Insbesondere in den Feldern der Kategorialseelsorge kann die Arbeitszeit im Allgemeinen nicht nach festen Dienststunden geleistet werden. Die Vorgesetzte muss daher in Abstimmung mit der Pastoralreferentin einen geeigneten Arbeitszeitplan aufstellen, der auch die Abende und Sonn- und Feiertage umfasst. Die Arbeit mit Ehrenamtlichen findet in deren Freizeit statt. Der Dienst der Pastoralreferentinnen soll im Durchschnitt nicht mehr als zwei bis drei Abende in der Woche und zwei Wochenenden im Monat umfassen. Im Übrigen gelten die Regelungen der KAVO.

### § 6 Mitarbeitervertretung

Die Pastoralreferentinnen des Erzbistums gelten als „Einrichtung“ im Sinne des § 1a Absatz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Paderborn (MAVO). Sie bilden eine Mitarbeitervertretung, die sie nach Maßgabe der MAVO gegenüber dem Dienstgeber vertritt.

### Artikel 6 – Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. November 2018 in Kraft. Es gilt auf unbestimmte Zeit. Drei Jahre nach Inkrafttreten wird es jedoch einer Evaluation unterzogen.

Paderborn, den 19. Oktober 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.   
Erzbischof

Az.: 1379.20.90/2/11-2018

### Nr. 135. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Liborius Bielefeld

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

#### Artikel 1

Die für den innerkirchlichen Rechtsraum im Bereich der Pfarrei St. Jodokus Bielefeld bestehende Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Liborius Bielefeld wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und gehört ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde territorial und seelsorglich in vollem Umfang zur Pfarrei St. Jodokus Bielefeld.

#### Artikel 2

Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates in der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Liborius Bielefeld sind vom Zeitpunkt der Aufhebung der Pfarrvikarie bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Jodokus Bielefeld.

*Artikel 3*

Die Aufhebung der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Liborius Bielefeld gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2019.

Paderborn, 8. November 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/3424.11#30707/98/64-2018

## Personalnachrichten

### Nr. 136. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Im Auftrag des Herrn Erzbischof wurden durch Herrn Weihbischof Hubert Berenbrinker am 9. Oktober 2018 in der Kirche des Leokonviktes folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Für die Erzdiözese Paderborn:

1. *Hasse*, Thorsten, St. Cyriakus, Geseke
2. *Stiehler*, Michael, St. Augustinus, Dahlbruch (Koppel)

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 137. Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Anlage 1 zum Statut für die Ausbildung und den Dienst von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen)

#### *I. Allgemeines*

#### *Vorbemerkungen*

1.1 Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums der Theologie als Magister Theologiae ist die Erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als Erste Dienstprüfung. Als dem Magister Theologiae gleichwertiger Abschluss kann gemäß Ziffer II.6 der Rahmenordnung 2011 der Deutschen Bischofskonferenz der erfolgreiche Abschluss des Studiums für das Lehramt katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen (MA ed.) anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung sind theologische Ergänzungsstudien, in der Regel der Nachweis der Zulassungsarbeit im Fach katholische Theologie sowie Zusatzleistungen (Veranstaltungen und ggf. Prüfungen insbesondere in den Fächern, die nicht Teil des Lehramtsstudiums waren), die eine Vergleichbarkeit mit dem Magister Theologiae ermöglichen. Details sind mit der Ausbildungsleitung abzustimmen.

1.2 Es folgt eine zweijährige Berufseinführung, auch Assistenzzeit genannt (Zweite Bildungsphase). Sie wird von der Erzdiözese verantwortet. Bei reduziertem Beschäftigungsumfang (BU) von 50% beträgt die Assistenzzeit drei Jahre. Die Berufseinführung schließt mit der Zweiten Dienstprüfung ab.

1.3 Die Berufseinführung soll in unmittelbarem Anschluss an das Studium abgeleistet und nicht unter-

brochen werden. Sie wird spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Generalvikar. Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase „Pastoralassistent“ bzw. „Pastoralassistentin“<sup>1</sup> (im Folgenden PA).

#### *Zielsetzung*

1.4 In der Berufseinführung lernen die PA die Grunddimensionen der Kirche kennen und werden für die verschiedenen pastoralen Felder und Aufgabengebiete ausgebildet. Die Berufseinführung soll ihnen ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu pastoralen Erfordernissen zu setzen. Die während des Studiums grundlegende theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während der Berufseinführung weitergeführt und vertieft. Dabei ist die Verbindung von geistlichem Leben und Praxiserfahrung zu fördern.

1.5 Die Praxisanleitung erfolgt unter Anleitung von Mentorinnen. Die PA machen sich mit den pastoralen Aufgaben vertraut, setzen sich mit ihnen konstruktiv auseinander und werden in bestimmten Aufgabengebieten tätig. Dazu gehört auch die Kooperation mit anderen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen. Die PA werden für jeweils ein Jahr in einem Praxisfeld eingesetzt. Beträgt der BU 50 %, wird ein Praxisfeld um ein Jahr verlängert.

1.6 Während der Berufseinführung nehmen die PA an ergänzenden Veranstaltungen teil, die der Einführung in das pastorale Handeln sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen.

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen beziehen sich im Übrigen, soweit nicht von der Sache ausgeschlossen, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

## II. Durchführung

### 2.1 Organisation

2.1.1 Die Erzdiözese bestimmt die Einsatzorte, in denen die Berufseinführung durchgeführt wird. Sie entsendet in Einzelfällen nach Bedarf geeignete PA in abgestimmte Projekte im Ausland. Darüber hinaus haben PA die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch in der zweiten Praxisphase einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Die PA werden zu diesem Zweck für die Dauer des Auslandseinsatzes beurlaubt. Die Berufseinführung verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Beurlaubung. In Ausnahmefällen kann eine Anrechnung des während der Beurlaubung im Ausland absolvierten Einsatzes erfolgen. Hierüber entscheidet die Ausbildungsleitung nach Anhörung der PA.

2.1.2 Die Praxisanleitung erfolgt durch Mentorinnen, die von der Erzdiözese bestimmt werden. Eine halbjährliche Mentorinnenkonferenz sichert die Verbindung zur Ausbildungsleitung.

2.1.3 Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Berufseinführung Rücksicht zu nehmen.

2.1.4 Die PA nehmen an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

2.1.5 Während der Berufseinführung wird von den PA die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion mindestens eines Themas unter Anleitung erwartet.

2.1.6 Im ersten Jahr der Berufseinführung nehmen die PA am Begleitprogramm der Trainees im Bereich der Jugendpastoral/Jugendarbeit teil. Dies umfasst:

- den Basiskurs (6 Tage),
- weitere berufsspezifische Fortbildungstage (max. 4),
- Supervisionsgruppen ab dem 2. Halbjahr,
- Kurzexerzitien am Ende des 1. Jahres.

Je nach Tätigkeitsfeld können durch die Ausbildungsleitung einzelne weitere Fortbildungen veranlasst werden.

Im zweiten Jahr nehmen die PA an ausgewählten Ausbildungsveranstaltungen von Gemeindeassistentinnen und Vikaren teil. Die begleitenden Veranstaltungen werden in Absprache mit der Ausbildungsleitung festgelegt und umfassen 10 Tage. Die PA nehmen an einer regelmäßigen Supervision teil.

Die Teilnahme an den ausgewählten Veranstaltungen und an der Supervision ist verpflichtend. Die Ausbildungsleitung entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

### 2.2 Nachweise und Unterlagen

2.2.1 Folgende Nachweise werden der Ausbildungsleitung von den PA fristgemäß vorgelegt:

- (1) schriftliche Hausarbeit in mehrfacher Ausfertigung mit Erklärung der Mentorin (vgl. 3.1),
- (2) schriftlicher Entwurf zur praktischen Prüfung,
- (3) Nachweis über die besuchten Veranstaltungen und Exerzitien (vgl. 2.1.6).

2.2.2 Die Ausbildungsleitung erstellt zum Ende der jeweiligen Praxisphase ein Gutachten über die Tätigkeiten der PA sowie über die theologischen, praktischen, personal-sozialen, spirituellen und institutionellen Kompetenzen der PA. Diese Beurteilung wird der PA – mit dem Recht auf Gegendarstellung – zur Kenntnis gebracht.

2.2.3 Die Ausbildungsleitung führt für jede PA eine Prüfungsakte. Sie enthält:

- (1) den Nachweis über die besuchten Veranstaltungen,
- (2) die Gutachten der Mentorin und, soweit vorhanden, eine Gegendarstellung der PA,
- (3) die schriftliche Hausarbeit und die Erklärung der Mentorin (vgl. 3.1),
- (4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit,
- (5) den schriftlichen Entwurf zur praktischen Prüfung,
- (6) das Protokoll und die Benotung der praktischen Prüfung,
- (7) das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums.

## III. Prüfung und Abschluss

Der Abschluss der Berufseinführung erfolgt durch die Zweite Dienstprüfung, für deren Durchführung die Erzdiözese zuständig ist. Am Ende der Assistenzzeit haben die PA eine Prüfung im pastoralen Bereich abgelegt, die jeweils aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer praktischen Prüfung und einem Abschlusskolloquium besteht.

### 3.1 Schriftliche Hausarbeit

Die PA fertigen über ein durchgeführtes Projekt (vgl. 2.1.5) eine schriftliche Hausarbeit (etwa 30-50 Seiten) an, die Planung, Durchführung und Reflexion des gewählten Themas darstellt. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische Kenntnisse und Gegebenheiten vor Ort miteinander in Beziehung zu setzen und daraus pastorale Perspektiven zu entwickeln. Sie soll den Lernprozess der PA im Rahmen der Berufseinführung dokumentieren und den Nachweis für die Vertiefung der theologischen Kenntnisse anhand der praktischen Anwendung und wissenschaftlichen Diskurse führen.

Die PA teilen der Ausbildungsleitung spätestens 6 Monate vor Ende der Berufseinführungsphase das gewählte Thema für die Hausarbeit mit. Die Ausbildungsleitung kann ein Thema nach Anhörung der PA ablehnen. In diesem Fall unterstützt die Ausbildungsleitung die PA bei der Wahl eines neuen Themas. Das neue Thema teilt die PA der Ausbildungsleitung innerhalb von 14 Tagen nach Ablehnung des ersten Themas mit.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit sind die PA für die Dauer von fünf Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der Ausbildungsleitung festgelegt und den PA mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

Die Mentorin erklärt schriftlich, dass die PA die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Berufseinführung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die PA erklärt schriftlich, dass sie die Hausarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Beauftragte der Erzdiözese. Weichen deren Beurteilungen um mehr als eine volle Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.



### 3.2 Praktische Prüfung

3.2.1 In Anwesenheit der Ausbildungsleitung und der Mentorin (Prüfungsausschuss) führen die PA als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich durch.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Ausbildungsleitung inne. Nach Ermessen der Erzdiözese kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

3.2.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung der Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die praktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) schließt mit einer Note ab. Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

3.2.3 Die praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Projektes sein.

### 3.3 Abschlusskolloquium

3.3.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar oder eine von ihm bestimmte Person anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.2.3). Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind/oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde.

3.3.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert max. 30 Minuten. Schwerpunkte, die die PA während der Berufseinführung gesetzt hat (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.

3.3.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

der Generalvikar (Vorsitz) oder eine von ihm ernannte Vertretung, die Ausbildungsleitung sowie eine Protokollantin aus der Fachabteilung des Einsatzortes. Die Zentralabteilung Pastorales Personal hat über einen Vertreter ein Teilnahmerecht.

3.3.4 Das Abschlusskolloquium schließt mit einer Note ab. Das Ergebnis wird den PA mitgeteilt.

3.3.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt.

### IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Über die Zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

4.2 Für die Bewertung gilt:

4.2.1 Notestufen:

sehr gut (1,0-1,3)	ausreichend (3,7-4,3)
gut (1,7-2,3)	mangelhaft (4,7-5,3)
befriedigend (2,7-3,3)	ungenügend (5,7-6,0)

Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

4.2.2 Berechnung der Gesamtnote:

1,00-1,14 = 1,0	1,50-1,84 = 1,7
1,15-1,49 = 1,3	1,85-2,14 = 2,0 usw.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ zuerkannt werden kann.

4.3 Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden. Die jeweilige Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

Über den nicht bestandenem Prüfungsteil und über die Möglichkeit der Wiederholung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### 4.4 Versäumnisse und Täuschungsversuche

4.4.1 Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

4.4.2 Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

4.4.3 Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der Ausbildungsleitung geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung mit Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines von der Erzdiözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

4.4.4 Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen. Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden. Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

### V. Widerspruch

Die PA haben das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung beim Generalvikar schriftlich Widerspruch einzulegen.


Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls einer Anhörung der Beteiligten entscheidet der Generalvikar über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine eventuelle Korrektur der Bewertung von Teilleistungen und damit der Gesamtprüfung. Der Generalvikar kann Fachberaterinnen hinzuziehen.

### VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1. November 2018 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2018

L. S.



Generalvikar

Az.: 1379.20.90/2/11-2018

**Nr. 138. Rahmenordnung für die Begleitung der Studierenden des Studiengangs Theologie und des Studiengangs Lehramt katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen (MA ed.) mit dem Ziel: Pastoralreferentin/Pastoralreferent (Anlage 2 zum Statut für die Ausbildung und den Dienst von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen)**

Von den Studierenden der Theologie mit dem Ziel Pastoralreferentin<sup>1</sup> sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

*1. Zugangsvoraussetzungen*

Es gelten die von der jeweiligen Hochschule für das Studium genannten Zugangsvoraussetzungen sowie die Prüfungsordnung für die einzelnen Kurse.

*2. Aufnahme des Studiums*

Die Anmeldung für die Aufnahme des Studiums erfolgt an der jeweiligen Hochschule.

*3. Bewerbungsverfahren*

Studierende der Theologie mit dem Ziel Pastoralreferentin melden sich frühzeitig, spätestens jedoch während der Basisphase in der Zentralabteilung Pastorales Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn.

Studierende des Fachs Lehramt katholische Religionslehre mit dem Ziel Pastoralreferentin melden sich spätestens zum Ende des Bachelorstudiums bei der vorgenannten Stelle.

3.1 Informationen. Bewerberinnen werden schriftlich über die Zugangsvoraussetzungen für den Beruf der Pastoralreferentin (Vollstudiengang, Altersbegrenzung, rechtliche Rahmenbedingungen) informiert.

3.2 Einführungstage. Die Bewerberinnen nehmen an von der Ausbildungsleitung organisierten Einführungstagen für den Dienst im Erzbistum Paderborn teil.

3.3 Bewerbungsgespräche. Die Bewerberinnen werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen, bei dem sie sich vorstellen und die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Beruf sowie die ausbildungsrelevanten Rahmenbedingungen für die Berufseinführungsphase erläutert bekommen.

*4. Grundkurs Spiritualität*

Studierende der Theologie mit dem Ziel Pastoralreferentin nehmen an einem Grundkurs in Spiritualität teil, der u. a. den Umgang mit der Heiligen Schrift einübt (individuelle Schriftbetrachtung, Schriftgespräch in Gruppen), in die geistliche Unterscheidung einführt und die Verbindung von geistlichem Leben und pastoraler Praxis herstellt. Dieser dauert 4 Semester und wird von der geistlichen Beratung durchgeführt. Die Teilnahme soll frühzeitig während des Studiums erfolgen, bestenfalls in den ersten Semestern.

Lehramtsstudentinnen absolvieren den Grundkurs Spiritualität als Blockveranstaltung vor Aufnahme des Masterstudiums.

Über die Teilnahme wird den Bewerberinnen ein schriftlicher Nachweis erstellt.

*5. Interessentenkreis*

Der Interessentenkreis findet während der ersten drei Jahre des Studiums statt. Die Anmeldung mit Aufnahme des Studiums wird empfohlen. Die Teilnehmer nehmen regelmäßig an Exerzitien ihrer Wahl statt; bei der Auswahl werden sie von der geistlichen Beratung unterstützt.

Nach dem ersten Semester wird von der Ausbildungsleitung eine Klausurtagung zur praktisch-pastoralen Orientierung und zur Begleitung der Berufsfindung veranstaltet (Einführungstage). Zu Beginn eines jeden Semesters lädt die Ausbildungsleitung zu einer Gesprächsrunde ein. Weitere selbst organisierte Treffen der Gruppe werden unterstützt.

Die Ausbildungsleitung berät die Teilnehmer bei der Wahl der studienbegleitenden Praktika und führt eine Reflexion nach deren Abschluss durch. Über die Praktika ist ein Bericht bei der Ausbildungsleitung einzureichen.

*6. Bewerberkreisphase*

6.1 Die Bewerberkonferenz entscheidet, welche Bewerberinnen in den Bewerberkreis aufgenommen werden. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- der Nachweis über mindestens zwei Praktika in der Pastoral bzw. in für die Pastoral relevanten Feldern; in der Regel können die Praktika, die Teil der Studienordnungen sind, dafür anerkannt werden.

- die Teilnahme am Grundkurs Spiritualität. Über die Anrechenbarkeit von anderen geistlichen Ausbildungen (z. B. aus Ordensnoviziaten) entscheidet die Ausbildungsleitung in Rücksprache mit der geistlichen Beratung.

- die Teilnahme an den Einführungstagen. Wenn diese bis zur Aufnahme in den Bewerberkreis nicht erfolgt ist, kann sie während der Bewerberkreisphase nachgeholt werden.

- menschliche, spirituelle und institutionelle Voraussetzungen gemäß Art 2.1 bis 2.3 des diözesanen Statuts für die Ausbildung und den Dienst von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Paderborn vom 19. Oktober 2018 (KA 2018, Nr. 134.)

- Anerkennung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung und den Einsatz.

Die Bewerberkonferenz besteht aus der Ausbildungsleitung, einem weiteren Mitglied aus der Hauptabteilung Pastorale Dienste und einem Mitglied aus der Zentralabteilung Pastorales Personal.

6.2 Der Bewerberkreis wird vom 7. bis zum 10. Semester durchgeführt und von der Ausbildungsleitung verantwortet. Die Teilnehmer des Bewerberkreises nehmen gemeinsam an Exerzitien teil. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bewerberkreises ist für die Bewerberinnen verpflichtend und durch schriftlichen Nachweis zu belegen. Diesen erteilt die für die Durchführung verantwortliche geistliche Beratung.

6.3 Nach dem ersten Jahr im Bewerberkreis findet ein Statusgespräch mit der Ausbildungsleitung statt. Zum Ende der Bewerberkreisphase erteilt die Ausbildungsleitung eine schriftlich begründete Empfehlung zur Übernahme in die Berufseinführung, die dem Bewerber zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu erörtern ist.

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache ausgeschlossen, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2018

L. S.



Generalvikar

Az.: 1379.20.90/2/11-2018

### Nr. 139. Verordnung über die in 2019 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
01. Januar	1940	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	11.01.2019	.....
06. Januar	1931	für die Mission in Afrika	100	18.01.2019	.....
20. Januar	1923	für die Familienseelsorge	100	01.02.2019	.....
03. Februar	1950	für die Diasporaseelsorge	100	15.02.2019	.....
17. Februar	1960	für die Caritas	50	01.03.2019	.....
06. März	1916	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	03.05.2019	.....
17. März	1980	Für die Förderung von Priesterberufen	100	29.03.2019	.....
März	1990	Binationen des 1. Quartals 2019	100	12.04.2019	.....
07. April	1910	Misereor	100	19.04.2019	.....
14. April	1972	für das Heilige Land	100	26.04.2019	.....
In der Fastenzeit	1952	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	03.05.2019	.....
09. Juni	1937	Renovabis	100	21.06.2019	.....
16. Juni	1982	für die Förderung von Priesterberufen	100	28.06.2019	.....
30. Juni	1943	für den Heiligen Vater	100	12.07.2019	.....
Juni	1991	Binationen des 2. Quartals 2019	100	12.07.2019	.....
28. Juli	1971	Liborikollekte für den Dom	100	09.08.2019	.....
18. August	1941	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	30.08.2019	.....
08. September	1942	Welttag der Kommunikationsmittel	100	20.09.2019	.....
22. September	1961	für die Caritas	50	04.10.2019	.....
29. September	1981	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	11.10.2019	.....
September	1992	Binationen des 3. Quartals 2019	100	11.10.2019	.....
27. Oktober	1930	Weltmissionssonntag	100	08.11.2019	.....
02. November	1984	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	15.11.2019	.....
10. November	1924	für die Pfarrbüchereien	25	22.11.2019	.....
17. November	1951	Diasporasonntag	100	29.11.2019	.....
24. November	1926	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	06.12.2019	.....
01. Dezember	1917	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	03.01.2020	.....
08. Dezember	1922	für die Jugendseelsorge	100	20.12.2019	.....
In der Weihnachtszeit	1932	Weltmissionstag der Kinder	100	10.01.2020	.....

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
25. Dezember	1911	Adveniat	100	10.01.2020	.....
26. Dezember	1983	für die Förderung von Priesterberufen	100	10.01.2020	.....
Dezember	1993	Binationen des 4. Quartals 2019	100	10.01.2020	.....
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1913	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	baldmöglichst	.....
Am Tag der Erstkommunion	1953	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	baldmöglichst	.....
Am Tag der Firmung	1954	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	baldmöglichst	.....
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf <b>nicht</b> an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	.....
Nach Pfingsten – September	1934	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	11.10.2019	.....

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJK-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-  
druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Anordnung der Kollekten für die Frauenseelsorge, die Männerseelsorge und die Auslandsseelsorge sind seit dem Jahr 2018 entfallen.

5. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

6. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschleichen.

7. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

8. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikarie) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

9. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

10. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Az.: A 13-33.00.1/1

Paderborn, den 19.10.2018

L. S.



Generalvikar

#### Nr. 140. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2018 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2021 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

#### Nr. 141. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2018 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2021 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionshelfer oder die Kommunionshelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

#### Nr. 142. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019)

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Die Zuwendung aus der Afrikakollekte ermöglicht die Ausbildung von Priestern, wo die Kirche vor Ort dies allein nicht leisten kann.

Wie wichtig eine gute Ausbildung zukünftiger Priester ist, zeigt der Afrikatag 2019 am Beispiel von Gambella, einer der ärmsten Regionen Äthiopiens. Die katholische Kirche in Gambella ist jung, die Herausforderungen sind gewaltig. Verheerende Dürren, gewalttätige Konflikte und Malaria prägen das Leben. Dazu haben Hunderttausende Flüchtlinge aus dem krisengebeutelten Südsudan eine sichere Bleibe in der Grenzregion gefunden. „Unsere Mission ist es, denen Hoffnung zu bringen, die keine Hoffnung haben“, sagt einer der Priester, die mit Unterstützung aus der Kollekte am Afrikatag ausgebildet werden konnten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag).

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 02 41 / 75 07-3 50, Fax: 02 41 / 75 07-3 36 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

#### Nr. 143. Aktion Dreikönigssingen 2019

##### *Sternsingen im Erzbistum Paderborn*

Im Erzbistum Paderborn wird die 61. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Paderborn, in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. Unter dem bundesweiten Motto „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ sammeln die Sternsingerinnen und Sternsinger für Projekte rund um den Globus, in denen Kinder unterstützt werden. Nach der Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „Kindermissionswerk Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband Paderborn bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto: Bank für Kirche und Caritas, IBAN DE33 4726 0307 0011 8703 00

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

*Dankgottesdienst am 12. Januar 2019 in Paderborn*

Bei der größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder ziehen die Sternsinger für Gleichaltrige auf der ganzen Welt los, um im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi zu segnen, zu singen und zu sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in den Ländern des Südens kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Um für ihren unermüdlichen Einsatz zu danken, lädt Weihbischof Matthias König schon jetzt alle Sternsingerinnen und Sternsinger zum diözesanen Dankgottesdienst am Samstag, dem 12. Januar 2019, nach Paderborn ein. Im Vorfeld gibt es ab 11 Uhr einen gemeinsamen Kinobesuch in den Pollux-Kinos. Nach einem anschließenden großen Umzug durch die Innenstadt und einem Mittagsimbiss findet um 14.30 Uhr der traditionelle Dankgottesdienst im Hohen Dom statt. Die Veranstaltung wird in diesem Jahr von der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) unterstützt. Nähere Informationen und Anmeldung ab 15. November 2018 auf der Homepage [www.bdkj-paderborn.de/sternsinger](http://www.bdkj-paderborn.de/sternsinger).

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 144. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2019

„Jesus segnet uns“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10,13-16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion*. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

*Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2019. Bereits im Spätsommer 2018 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus segnet uns“ verschickt.*

*Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!*

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2019 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 29 96-53  
Telefax: (0 52 51) 29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)*

### Nr. 145. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2019

Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitmotiv „You(r) turn!“. Dabei soll es insbesondere um die Aspekte der persönlichen Umkehr (You turn) und des je eigenen Lebensweges bzw. der nicht delegierbaren Entscheidung gehen (It's your turn).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten. Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im

Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

*Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.* Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „You(r) turn“*. Der „Firmbegleiter 2019“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des *Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)* erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im *Firmplan bekannt gegebenen Termin*.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem bereits ab Frühjahr 2019 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2019 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2018 zugestellt.

*Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektentplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!*

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn*

*Telefon: (0 52 51) 29 96-53*

*Telefax: (0 52 51) 29 96-88*

*E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)*

*Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)*

#### **Nr. 146. Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: „Weltmissionstag der Kinder 2018/19“ („Krippenopfer“)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2018 – 6. Januar 2019). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist Peru in Südamerika.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.  
Stephanstr. 35  
52064 Aachen  
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44  
Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88  
[bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)  
[www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de)

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk  
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder  
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31  
BIC: GENODED1PAX  
Pax-Bank eG

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

---

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

---

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,  
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: [generalvikariat@erzbistum-paderborn.de](mailto:generalvikariat@erzbistum-paderborn.de) bezogen werden.